

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

51. Jahrgang	Winsen (Luhe), den 06.10.2022	Nr. 40
Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
16.09.2022	<u>Landkreis Harburg</u> Bekanntmachung Herbstdeichschauen 2022	1093
27.09.2022	<u>Stadt Buchholz</u> Hauptsatzung der Stadt Buchholz in der Nordheide vom 11.12.2001 in der Fassung vom 27.09.2022	1094
30.09.2022	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u> 2. Änderungssatzung der Samtgemeinde Jesteburg über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)	1099
28.09.2022	<u>Gemeinde Stelle</u> Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg (Freibadsatzung)	1100

B e k a n n t m a c h u n g

Herbstdeichschauen 2022

Die gesetzlich vorgeschriebenen Herbstdeichschauen (§ 18 Niedersächsisches Deichgesetz) im Landkreis Harburg werden wie folgt durchgeführt:

Harburger Deichverband
Freitag, den 28. Oktober 2022

Schau der Deiche im Harburger Deichverband
Treffpunkt: 08:30 Uhr, Volksbank Bullenhausen,
Elbdeich 2, 21217 Seevetal

Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Mittwoch, den 2. November 2022

Schau der Deiche im Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Treffpunkt: 08:30 Uhr, Aldi-Parkplatz, Altstadttring 100
in 21423 Winsen (Luhe)

Artlenburger Deichverband
Donnerstag, den 10. November 2022

Schau des Elbedeiches vom Ilmenau-Sperrwerk in
Hoopte bis zur Kreisgrenze in Avendorf
Treffpunkt: 08:00 Uhr, Parkplatz am Ilmenau-
Sperrwerk (Hoopter Elbdeich 13) in 21423
Winsen (Luhe)

Artlenburger Deichverband
Freitag, den 11. November 2022

Schau der Schutzdeiche im Artlenburger Deichverband
(Kreisübergreifende Schau mit dem Landkreis
Lüneburg)
Treffpunkt: 09:00 Uhr, Rückstaudeich Laßrönne
(Haue), 21423 Winsen (Luhe), Elbuferstraße
(gegenüber der Zufahrt zu den Grundstücken
Elbuferstraße 4 - 8)

Die Deichschauen finden im Rahmen der zum Schautermin geltenden Corona-Regeln statt.

Winsen (Luhe), den 16. September 2022

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
im Auftrag

Jobmann

Jobmann

**Hauptsatzung
der Stadt Buchholz in der Nordheide
vom 11.12.2001
in der Fassung vom 27.09.2022**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Buchholz in der Nordheide“.
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt Buchholz in der Nordheide die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde
- (3) Die Namen der Ortschaften

Dibbersen, Holm, Holm-Seppensen, Seppensen, Sprötze, Steinbeck, Trelde und Reindorf

werden gemäß § 19 Abs. 3 NKomVG als Ortsnamen dem Namen der Stadt Buchholz in der Nordheide angefügt.

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt ein Schild, dessen oberes Feld geteilt ist. Auf der linken Seite des Schildes befindet sich auf goldenem Grund ein Buchenzweig mit fünf grünen Blättern. Die rechte Seite des Schildes zeigt auf blauem Grund in Gold zwei niedersächsische Pferdeköpfe, die nach innen gerichtet sind. Das untere Feld des Schildes zeigt rotes Mauerwerk in fünf Schichten.
- (2) Die Farben der Stadt sind in blau und gold. Die Flagge enthält zwei gleich breite Querstreifen, oben blau und unten gold und darauf das Wappen. Die Flagge kann auch in Form eines Banners geführt werden. Das Banner besteht aus zwei gleich breiten Längsstreifen, links blau und rechts gold und darauf das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Buchholz in der Nordheide“.

**§ 3
Ratzzuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs.1 Nr.20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden,
- a) Dibbersen
 - b) Holm-Seppensen
 - c) Sprötze
 - d) Steinbeck
 - e) Trelde
- bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
- | | |
|--|---------------|
| a) mit bis zu 1.500 Einwohnerinnen und Einwohner | 7 Mitglieder |
| b) bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner | 9 Mitglieder |
| c) über 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner | 11 Mitglieder |
- (3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf Antrag als Budget zugewiesen.
- (4) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
- a) Zustandskontrollen und ggf. Schadensmeldung über öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsampeln und -schilder, insbesondere Bolz- und Spielplätze,
 - b) Meldung von Verstößen durch die Eigentümerin und den Eigentümer gegen ihre Straßenreinigung- und Winterdienstpflicht,
 - c) Meldung widerrechtlicher Müllablegungen.

Die Ortsbürgermeisterin oder die Ortsbürgermeister kann es ablehnen, Hilfsfunktionen zu übernehmen.

§ 5 Ortvorsteherin/Ortvorsteher

- (1) Für die Ortschaft Reindorf bestimmt der Rat eine Ortvorsteherin oder einen Ortvorsteher.
- (2) Soweit Belange der Ortschaft betroffen sind, nimmt die Ortvorsteherin oder der Ortvorsteher an den Beratungen Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
- (3) Die Ortvorsteherin oder der Ortvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
- a) Zustandskontrollen und ggf. Schadensmeldung über öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsampeln- und -Schilder, insbesondere Bolz- und Spielplätze,
 - b) Meldung von Verstößen durch die Eigentümerin und den Eigentümer gegen ihre Straßenreinigungs- oder Winterdienstpflicht,
 - c) Meldung widerrechtlicher Müllablagerungen.

§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat sowie die Baudezernentin oder der Baudezernent als Stadtbaurätin bzw. Stadtbaurat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach §74 Abs.1 Nr.3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 8 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs.2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik (Hybridsitzungen)

1. Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Fachausschüsse, können an Sitzungen der Fachausschüsse durch Zuschaltung von Videokonferenztechnik teilnehmen. Diese Regelung gilt auch für die sog. hinzugewählten beratenden Mitglieder der Fachausschüsse.
2. Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz unzulässig.
3. Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 10 Verwaltung

- (1) Die Aufgaben der Stadtverwaltung werden durch Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfüllt, deren Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bürgermeister ist.
- (2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.
- (3) Der Rat beschließt die Ernennung, Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Stadt Buchholz i. d. N. im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Diese Befugnisse werden für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A12 des Landesbesoldungsgesetzes auf den Bürgermeister übertragen. Für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten. Diese Befugnisse werden für die Entgeltgruppen bis einschließlich EG 11 bzw. S 12 TVöD auf den Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister entscheidet über Höhergruppierungen aller Entgeltgruppen, soweit sie sich aufgrund rein tarifrechtlicher Überleitungsvorschriften ergeben.

Der Bürgermeister berichtet dem Verwaltungsausschuss über die erfolgten Einstellungen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und den Entgeltgruppen EG 10 bis EG 11 TVöD.

§ 11 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Buchholz in der Nordheide zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen und Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt geben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig sind. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Einladungen zu Ratssitzungen, Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt nach BauGB werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche sowie ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG sowie die unter Abs. 1 beschriebenen Veröffentlichungen und alle übrigen öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse [www.Buchholz.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.Buchholz.de/Amtliche_Bekanntmachungen) veröffentlicht.

§ 13

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach §94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 Abs. 2 mindestens 5 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 15.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Buchholz i.d.N. vom 11.12.2001 in der Fassung vom 14.07.2020 außer Kraft.

Buchholz i.d.N., den 27.09.2022


Röhse
Bürgermeister





Unterkunfts- und Gebührensatzung

2. Änderungssatzung der Samtgemeinde Jesteburg über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 28.07.2022 folgende Änderung zur Satzung der Samtgemeinde Jesteburg über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung) vom 01.07.2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Benutzungsgebühren

2. Die monatliche Gebühr für Notunterkünfte gemäß § 1 Abs. 2 a, beträgt für die Unterkünfte:

Seeveufer 59, Jesteburg	10,12 € pro m ²
Seeveufer 79, Jesteburg	10,12 € pro m ²
Kleckerwaldstr. 9, Bendestorf	10,12 € pro m ²
Stubbenhof, Jesteburg	832,93 € pro untergebrachte Person ab vollendetem 3. Lebensjahr

Personen, denen eine Notunterkunft nach § 1 Absatz 2 b zur Verfügung gestellt wird, haben die Kosten, die die Samtgemeinde Jesteburg dem Vermieter aufgrund eines geschlossenen Mietvertrages zu zahlen hat, der Samtgemeinde zu erstatten.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Jesteburg, den 30.09.2022

von Ascheraden
Samtgemeindebürgermeisterin

**Satzung
über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg
(Freibadsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

1. Die Gemeinde Stelle betreibt das Freibad Stelle als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzung des Freibades richtet sich nach den Bestimmungen dieser Freibadsatzung.
3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Gemeinde Stelle als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Gemeinde Stelle eingesetzten Bediensteten (Badpersonal) nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern (Badegäste) als Amtspflicht wahr.

§ 2

Allgemeines

1. Die Regelungen in der Freibadsatzung dienen der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Freibadsatzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Freibadsatzung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen, auch außerhalb der allgemeinen täglichen Öffnungszeiten, sowie bei geschlossenen Personengruppen ist die jeweilige Leitung für die Beachtung der Freibadsatzung mitverantwortlich.
4. Das Badpersonal übt gegenüber den Badegästen und sonstigen Besuchern das Hausrecht aus. Der Badegast hat Anordnungen des Badpersonals Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Freibadsatzung verstoßen, die Sicherheit und Ordnung gefährden oder andere Badegäste belästigen, können ohne Erstattung des Eintrittsgeldes des Bades verwiesen werden.
5. Das Gleiche gilt für Personen, die ohne gültige Eintrittskarte im Freibad angetroffen werden.
6. Bei wiederholten Verweisen kann das Badpersonal den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauerhaft untersagen. Die Gemeinde Stelle erteilt ein Hausverbot.

7. Fundsachen sind bei dem Badpersonal abzugeben. Fundsachen werden an der Freibadkasse bis zum Ende der Badesaison aufbewahrt. Nach Ende der Badesaison werden sie dem Fundbüro der Gemeinde Stelle zugeleitet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Badpersonal entgegen.

§ 3

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Benutzung wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit von Mai bis September eines jeden Jahres. Die Gemeinde Stelle kann eine abweichende Regelung treffen.
2. Die Benutzung des Freibades steht nach Erwerb der Eintrittskarte grundsätzlich jeder Person frei.
3. Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde Stelle festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben. Kassen- und Einlassschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden ein. Das Ende für die Nutzung der Badeeinrichtungen ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeiten verlassen werden kann.
4. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtung oder Teilen davon kann aus wichtigem Grund (wie z.B. Überfüllung, Betriebsstörung, Gewitter o.a.) einschränkt oder gänzlich aufgehoben werden. Bei Überfüllung kann das Badpersonal vorübergehend den Einlass sperren und die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Badebecken einschränken. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nicht, es sei denn, die Nutzungseinschränkung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Verschulden des Badpersonals.
5. Das Badpersonal kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon, z.B. für Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
6. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich vom Badpersonal genehmigt.
7. Folgendem Personenkreis ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet, die gewillt und in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen:

- a) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können
- b) Kinder bis 12 Jahre. Ausnahme: Kinder ab Vollendung des 8. Lebensjahres mit Vorlage mindestens des deutschen Schwimmbadzeichens in Bronze
- c) Personen mit geistiger Behinderung
- d) Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden.

§ 4

Kleidung, Geld und Wertsachen

1. Das Um- und Ankleiden soll möglichst in den Umkleidekabinen und Umkleideräumen - getrennt für männliche und weibliche Badegäste – geschehen. Ausgenommen hiervon sind Kinder bis zu 8 Jahren in Begleitung einer sorgeberechtigten Person.
2. Die Umkleidekabinen und -räume dienen nur zum Um- und Ankleiden.
3. Kleidung und Wertsachen können in den Garderobenschränken eingeschlossen werden. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Kleidung haftet die Gemeinde Stelle nicht.
4. Garderobenschränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 5

Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Der Betreiber oder das Badpersonal haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des zustande gekommenen Benutzungsvertrages (Gemeinde Stelle/Badegast) überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
3. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden an den auf Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen.
4. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
5. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten gegenüber dem Betreiber begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere

diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

6. Bei Verlust des Verschleißmaterials wird die Ersatzbeschaffung dem Badegast in Rechnung gestellt.

§ 6

Verhalten im Freibad

1. Die Einrichtungen des Freibades einschließlich der Leihartikel (z.B. Liegen) sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Jede Störung oder Belästigung anderer Badegäste ist zu unterlassen. Speisen und Getränke dürfen nicht in dem gepflasterten Bereich um die Schwimmbecken ~~und~~ oder im Wasser verzehrt werden. Ballspiele (z.B. Fußball, Federball oder Badminton) dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine gleichbleibende Nutzung der Liegewiese. Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Badpersonals gestattet.
3. Nicht gestattet ist
 - a) der Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten, soweit es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt,
 - b) das Rauchen innerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches, dies gilt auch für elektrische Zigaretten,
 - c) eine Verunreinigung jeglicher Art,
 - d) das Mitbringen von alkoholischen Getränken,
 - e) das Mitbringen von Behältern aus Glas sowie anderen zerbrechlichen oder scharfen Gegenständen,
 - f) das Mitbringen von Tieren,
 - g) Badegäste durch sportliche Übungen und Ballspiele in den geschützten Bereichen der Liegewiese zu belästigen,
 - h) seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage,
 - i) in den Becken und am Beckenumgang zu telefonieren, fotografieren und zu filmen. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen bzw. lesen kann (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u.ä.) dürfen nur im Kioskbereich und auf der Liegewiese benutzt werden. Für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Stelle.

- j) die Mitnahme eines Handys oder einer Kamera in das Schwimmbecken.
4. Im Bad ist es nicht zulässig, Waren anzubieten sowie Schriften oder Werbegaben zu verteilen. Dies gilt nicht in dem vorhandenen Kiosk oder Imbiss.
 5. Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige geht zu Lasten der/des Geschädigten.
 6. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind sofort dem Badpersonal zu melden.

§ 7

Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist nur in angemessener Badekleidung gestattet. Ob die Badekleidung angemessen ist, entscheidet das Badpersonal.
2. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
3. Badeschuhe dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden.

§ 8

Körperreinigung

1. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. In den Durchschreitebecken und Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
2. Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach langsamem Durchschreiten der Durchschreitebecken gestattet.

§ 9

Benutzung des Freibades

1. Umkleideräume, Badebecken und sanitäre Anlagen dürfen nur auf den vorgesehenen Wegen und Treppen betreten werden. Abgesperrte Flächen dürfen nicht betreten werden.
2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Mitgebrachte Hilfsmittel, wie Rollstühle und Rollatoren sowie Kinderwagen sind vor Betreten des Barfußbereichs durch den Badegast oder dessen Begleitung zu reinigen.

4. Das Schwimmbecken und die Sprunganlage dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmern steht das Nichtschwimmerbecken und kleinen Kindern (bis 7 Jahre) das Planschbecken zur Verfügung.
5. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Badpersonal gestattet. Während des Sprungbetriebes darf der Sprungbereich nur von Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanweisungen des Badpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
6. Die Rutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Bei zu starkem Betrieb kann die Nutzung der Rutsche eingestellt werden.
7. Die Benutzung des Sprungbrettes sowie der Rutsche und der Spielgeräte auf der Liegewiese erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 10

Besucherguppen

1. Als Besuchergruppen gelten geschlossene Besuchergruppen (Vereine, Schulklassen usw.), die mit mindestens 10 Personen das Freibad nutzen.
2. Die Leitung bzw. die Aufsichtsperson der jeweiligen Besuchergruppe ist allein für die Durchführung des Badebetriebes dieser Gruppe verantwortlich. Das Badpersonal trägt keine Verantwortung für deren Sicherheit. Den Anweisungen des Badpersonals ist jedoch Folge zu leisten. Schulklassen, die das Freibad ohne Anwesenheit einer Lehrkraft benutzen wollen, ist das Baden nicht gestattet.

§ 11

Freibadgebühren

1. Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Stelle erhoben. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.
2. Das Betreten des Freibades ist nur gegen Lösung einer Eintrittskarte gestattet.

§ 12

Schwimmunterricht

Auskünfte zum Schwimmunterricht erteilt das Badpersonal. Private Schwimmlehrer*innen sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht im Freibad nur mit Genehmigung der Gemeinde Stelle zugelassen.

§ 13

Ausnahmen

Die Freibadsatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Satzung bedarf.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Freibadsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Freibadsatzung der Gemeinde Stelle vom 24.4.2013 tritt mit diesem Tag außer Kraft.

Die Freibadsatzung hängt während der Badezeit an einem allgemeinen zugänglichen Ort im Freibad Stelle.

Stelle, den 28.09.2022


Isernhagen
Bürgermeister